

# Der Ahnenpaß

des / der

Name:

*Fritz Eckerlin*

Ort:

*Grenzach*

Anschrift:

Fernsprecher:



Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H.  
Berlin SW 61

# Der Ahnenpass

Veröffentlicht vom  
Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands e. V., Berlin

Teil und Nachdruck erlaubt, jedoch nicht auszutauschen.  
Hilfreiche Abhandlung über Nachdruck werden verboten.

## Zur Beachtung:

1. Die vollständig ausgefüllten und beglaubigten Vorbrüche der Seiten 14 bis 48 dieses Ahnenpasses sind ausschließlich für Zwecke des Abstammungsnachweises bestimmt.

2. Jeder Standesbeamte oder Kirchenbuchführer (z. B. am Wohnorte des Nachweispflichtigen) kann auf Grund ihm vorgelegter Urkunden (die vorher beschafft und gelammiert vorgelegt werden) die Beurkundung von Eintragungen vornehmen. Die Bezeichnung der Richtigkeit (auf dem Rande) enthält in diesem Falle die Worte „auf Grund vorgelegter Urkunden“. Als Gebühr erhebt der Standesbeamte 10 Pf. für jede Beglaubigung, jedoch nicht mehr als 1.-RM. bei gleichzeitiger Beglaubigung von 10 oder mehr Eintragungen. Voraussetzung ist, daß der Antragsteller die Eintragung selbst vorher mit Tinte vorgenommen hat. (Ad. E. d. Au. Pr. M. B. vom 26. 1. 1935 — I B 22/238 II — mitgeteilt in der Zeitschrift für Standesamtswesen Nr. 3 vom 10. 2. 1935.)

3. Die Eintragung kann auch durch den zuständigen Standesbeamten oder Kirchenbuchführer erfolgen. (Die Worte „auf Grund vorgelegter Urkunden“ in der Richtigkeitsbeurkundung sind in diesem Falle zu streichen.) Dafür sind die für die Ausstellung von Registerauszügen üblichen Gebühren zu entrichten.

4. Geeignete Vorbrüche für die Beschaffung der Urkunden (vorgedruckte Briefe an Standes- und Pfarrämter) sind im Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H. zum Preise von 30 Pf. für 10 Stück erschienen.

5. Falls das Befremden nicht aus der Geburts- (Tauf-) Urkunde zu ermitteln oder diese Urkunde nicht zu beschaffen ist, wird es, wenn es

a) aus der Heiratsurkunde hervorgeht, dort (unterstes Feld auf jeder Seite) eingetragen. Wenn auch diese nicht zu beschaffen ist, oder das Befremden ebenfalls nicht enthält, erfolgt

b) die Erbscheinurkunde auf Grund der Sterbeurkunde oder eines anderen amtlichen Dokumentes auf einem Feld der Seiten 48 bis 48. Am Rande der betr. Geburtsurkunde wird dann die Seite der Ergänzungsberechtigung vermerkt.

6. Betr. Sterbeurkunden siehe Seite 8 und oben Punkt 5b.

7. Nicht mit Tinte ausgefüllte Teile der Vorbrüche auf den Seiten 14—48 sind durch Stiche gegen späteren unberechtigte Nachtragungen zu sichern. Werden Wörter gestrichen oder hinzugefügt, ist deren Zahl im Beglaubigungsvorbruch am Rande womöglich in Buchstaben anzugeben. Weist ein Vorbruch keinerlei Streichungen oder Hinzufügungen auf, dann soll der Standesbeamte oder Kirchenbuchführer bei der Beglaubigung dies dadurch kennzeichnen, daß er vor den Vorbruch: „..... Wörter gestrichen ..... Wörter hinzugesetzt“, jeweils mit Tinte das Wort: keine setzt. Als Hinzufügung von Wörtern gilt es nicht, wenn der Beglaubigende einen Vorbruch ergänzt, sondern nur, wenn schon vorhandene Einträge gestrichen und darüber die richtigen Angaben gesetzt werden. Rasuren im Vorbruch machen diesen ungültig, ausgenommen sind natürlich die Vieilstreitfälle, die vor der Beglaubigung durch Tinteneinträge ersehen werden. Soll eine Eheschließung beglaubigt werden, bevor die Geburtsinträge beider Ehegatten beglaubigt sind, müssen in diesen Vorbrüchen auf der nächsten Seite unten

## Der Rassegrundgesetz.

Die im nationalsozialistischen Denken verwurzelte Auffassung, daß es oberste Pflicht eines Volkes ist, seine Rasse, sein Blut von fremden Einflüssen rein zu halten und die in den Volkskörper eingedringenen fremden Blutseinschläge wieder auszumerzen, gründet sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Erblehre und Rassenforschung. Dem Denken des Nationalsozialismus entsprechend, jedem anderen Volle volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, ist dabei niemals von höher- oder minderwertigen, sondern stets nur von freien Rasseeinschlägen die Rede.

## Der Begriff der arischen Abstammung.

Da nach den Ergebnissen der Rassenlehre das deutsche Volk neben dem bestimmenden Einfluß der nordischen Rasse auch in geringerem und rechnungsmäßig nicht erfassbarem Umfang andere mehr oder minder verwandte Rassenbestandteile enthält, die auch die Bausteine der europäischen Nachbarvölker sind, hat man für diesen übergeordneten Begriff der Gesamtheit der im deutschen Volke enthaltenen Rassen die Bezeichnung **arisch** (abweichend von der Sprachwissenschaft) gewählt, und damit das deutsche und das diesem eng verwandte Blut zu einer rassischen Einheit zusammengefaßt. Genau den gleichen Umfang hat der Begriff „deutsches oder artverwandtes Blut“ im Reichsbürgergesetz.

Arischer Abstammung (= „deutschen oder artverwandten Blutes“) ist demnach derjenige Mensch, der frei von einem, vom deutschen Volke aus gesehen, frembrässigen Blutseinschlage ist. Als fremd gilt hier vor allem das Blut der auch im europäischen Siedlungsraume lebenden Juden und Zigeuner, das der asiatischen und afrikanischen Rassen und der Ureinwohner Australiens und Amerikas (Indianer), während z. B. ein Engländer oder Schwede, ein Franzose oder Tscheche, ein Pole oder Italiener, wenn er selbst frei von solchen, auch ihm fremden Blutseinschlägen ist, als verwandt, also als arisch gelten muß, mag er nun in seiner Heimat oder in Ostasien oder in Amerika wohnen oder mag er Bürger der U.S.A. oder eines südamerikanischen Freistaates sein. Dass ins dabei z. B. für eine Eheschließung der deutsche Volksgenosse, daß Mädchen reine deutscher Abstammung nähersteht als ein anderer Arter entfernter Rasseverwandtschaft, ist selbstverständlich.

Regierung und Partei gingen daher im planvollen Ausbau des als richtig erkannten Grundgesetzes daran, durch das Berufsbeamtengegesetz (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenstandes vom 7. 4. 1933, RGBl. I, S. 175 § 3 und Durchführungsbestimmungen), die Fehler des vergangenen Systems auszumerzen und den staatswichtigen Beamtenstand des Beamtenstands vor allem von denjenigen Trägern fremdrässiger Blutsteile

Fortschreibung von Seite 2

Vorbrüche (die ja unmittelbar darüber auf derselben Seite stehen) die Namen entsprechend den Angaben der Heiratsurkunde mit Tinte auszufüllen werden.

8. Treffen nach einer in den Standesregistern oder Kirchenbüchern enthaltenen Ergänzung oder Verichtigung die ursprünglichen Angaben zur Zeit der Eintragung im Ahnenpass ganz oder teilweise nicht mehr zu, so sind an deren Stelle die aus der Beschreibung sich ergebenden Tatsachen in den Ahnenpass aufzunehmen. z. B. Meier (Annahme an Kindes Statt) oder Müller (Einbennung) oder Schulz (Namensänderung).

zu reinigen, die unter der Herrschaft des Novemberstaates eingedrungen waren. Reihenweise Reichsgesetze wurden dann für andere einflussreiche und für das gesamte Volksleben wichtige Berufsstände (Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Ärzte u. a.) erlassen, die gleich dem Berufsbeamtengezeg gewisse Übergangsbestimmungen (begrenzte Ausnahmen) für die schon in den betreffenden Berufen befindlichen Personen enthielten.

Die für die Zukunft (also für den Eintritt in die betreffenden Berufe) geltenden Gesetze und Bestimmungen sind selbstverständlich strenger, soll durch sie doch möglichst jeder fremdrassige Einfluss aus der Führung von Volk und Staat ausgeschaltet werden. Auch für den aktiven Wehrdienst und den Arbeitseinsatz ist die arische Abstammung eine Voraussetzung. Die Nürnberger Gesetze (1935) brachten die Umwendung der nationalsozialistischen Rassengrundsätze für die Gesamtheit des deutschen Volkes.

In jedem Falle ist es Pflicht und Aufgabe des Einzelnen, den Nachweis seiner arischen Abstammung entsprechend den für ihn geltenden Bestimmungen zu führen, in vielen Fällen auch hinsichtlich des Ehegatten.

Dieser Nachweis, dessen Bestimmungen und Maßboden in den folgenden Abschnitten erläutert werden, ist natürlich zeitlich begrenzt, da es im wesentlichen darauf ankommt, die näherliegenden, also etwa seit der französischen Revolution\*) vorgekommenen Rassennischungen zu erfassen.

## Die Bestimmungen.

### I.

Das im gesamten staatlichen Bereich Richtung gebende Reichsbeamtengezeg (Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 30. Juni 1933, RGBl. I, S. 433 ff. Kapitel II, § 3 Punkt 2, Absätze 3 und 4 und Richtlinien hierzu, RGBl. I 1933 S. 575), dessen Bestimmungen über die Feststellung der arischen bzw. nichtarischen Abstammung mit denen des am 30. 3. bzw. am 30. 9. 1934 abgelaufenen Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenums (Berufsbeamtengezeg) übereinstimmen, bestimmt, daß „als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern und Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch war. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion\*\*) angehört hat“. Bei außerehelicher Abstammung ist die Abstammung des außerehelichen Erzeugers in gleicher Weise wie bei ehelicher Abstammung die des Vaters nachzuweisen.

\*) Die französische Revolution (1789) brachte zuerst in Frankreich, in der Folgezeit aber auch in den meisten anderen Staaten die liberalistische Weltanschauung zum Durchbruch. Der oberste Grundsatz dieser Weltanschauung ist das Vorrecht des Einzelnen (Individualismus) vor der Gemeinschaft. Ihre Ideale waren die Freiheit (Ungebundenheit) und Gleichheit („alles ist gleich, was Menschenartig“ trägt). Auf diese Anschaungen sind die Judenemancipation und die meisten Mischungen, aber auch die heute als überaus schädlich erkannte Ver nachlässigung der Begriffe Familie, Sippe und Volk zurückzuführen. Erst die geflügelte Revolution des Nationalsozialismus vermochte diese Weltanschauung in Deutschland zu besiegen.

\*\*) Als Vermutung voll nichtarischer Abstammung gilt hier z. B. die Zugehörigkeit zur jüdischen Religion, weil mit verschwindend geringen und fast nie nachprüfbaren Ausnahmen die Zugehörigkeit zur jüdischen (National-) Religion

Der Nachweis der arischen Abstammung im Sinne dieser Bestimmungen erstreckt sich somit bis auf die Eltern und Großeltern des Nachweispflichtigen. Keiner dieser Eltern- oder Großelternteile darf der Rasse nach voll nichtarisch gewesen sein. Wenn also die beiden Eltern eines Großelternteiles (oder bei außerehelicher Abstammung und mangelndem Nachweis des Erzeugers die Mutter) der Rasse nach voll nichtarisch (z. B. jüdisch, wenn auch getauft) waren, dann gilt der betreffende Großelternteil und damit auch der Nachweispflichtige als nichtarisch. Ist die arische Abstammung eines Großelternteiles zweifelhaft, muß also der Nachweis auch für dessen Eltern (die betreffenden Urgroßeltern des Nachweispflichtigen) geführt werden. Der Nachweis ist durch Vorlegung von Urkunden zu führen (siehe S. 6).

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten hinsichtlich des Abstammungsnachweises außer für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches, der Länder, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch für die Ärzte, Rechtsanwälte, Patentanwälte und höhere Schüler, für viele Verbände, Körperschaften usw. Die den Bestimmungen des Reichsbeamtengezetzes Unterliegenden haben in der Regel den gleichen Nachweis auch für ihre Ehefrauen zu führen.

Auch das Wehrgezeg vom 21. Mai 1935 hat entsprechende Bestimmungen übernommen. Der ursprüngliche Nachweis der arischen Abstammung ist spätestens bei der ersten Besförderung zu erbringen, da nur Personen arischer Abstammung Vorgesetzte in der Wehrmacht werden können. Jedem Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes ist außerdem das Eingehen einer Ehe mit einer Frau nichtarischer Abstammung verboten. Zwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge. Ähnliche Bestimmungen gelten auch für den Arbeitsdienst.

Die Nürnberger Gesetze sind ebenfalls auf die rassische Zugehörigkeit der Großeltern abgestellt. Nach dem Reichsbürgergezeg („Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach jüdischen Großeltern abstammt.“) kann ein Jude nicht Reichsbürger sein. Nach dem Gesetz zu Sicherung des deutschen Blutes und der deutschen Ehe dürfen deutschblütige Reichsangehörige keine Ehe mit Juden (s. oben) eingehen. Rassenschande wird schwer bestraft.

### II.

Über diese Bestimmungen hinaus gehen die Erfordernisse des Reichserbhöfgesetzes und die Aufnahmebedingungen der NSDAP, und ihrer Gliederungen. Den Aufnahmebedingungen der Partei entsprechen nur Personen rein arischer Abstammung, die also frei von jeder fremden (z. B. jüdischen oder negersischen) Blutsbeimischung sind. Darüber hinaus müssen die Ehegatten den gleichen Bedingungen entsprechen. Da die Aufhebung der wesentlichsten, den Juden bis dahin auferlegten

auch die rassische Abstammung von Angehörigen des jüdischen Volkes bedeutet. Übertritte rein Deutschblütiger zur jüdischen Religion sind selten vorgekommen. Anders ist es mit Übertritten von Juden zu anderen (christlichen) Bekennissen, die häufig vorkommen und an der rassischen Zugehörigkeit zum Judentum nichts ändern.

Beschränkungen (die Sudenemanzipation) und damit die Möglichkeit zur Rassenmischung praktisch erst zu Beginn des vorigen Jahrhunderts einzog, ist der Nachweis bis zum 1. 1. 1800 zurück zu führen, d. h. es müssen a) die Geburts- (Tauf-) und Heiratsurkunden aller Ahnen vorliegen, die nach dem 1. 1. 1800 geboren sind und außerdem b) noch die Tauf- und Traurkunden der beiden Eltern derjenigen Ahnen, die jeweils (in jedem Ahnenstamm) als erste nach diesen Stichtage geboren sind. (Also die Eltern der ältesten unter a) genannten Ahnen.) Beispiel: Semandes Urgroßmutter (9 der Ahnentafel) ist 1820 geboren (fällt also unter a), dann müssen ihre Eltern (die Ur-Ur-Großeltern 18 und 19 der Ahnentafel), die 1782 und 1791 geboren sind, nachgewiesen werden. Ebenso wenn der Ur-Ur-Großvater (22 der Ahnentafel) 1801 geboren ist, seine Eltern (44 und 45 der Ahnentafel), die 1764 und 1768 geboren sind.

## Die Unterlagen / Grundsätze des Abstammungsnachweises.

Der Nachweis der arischen Abstammung ist also — wie schon aus dem bisher Gesagten hervorgeht — durch Personenstandssurkunden zu führen, durch Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden und ersatzweise durch andere Einträge in amtliche Register, Bücher und Akten. Das Geschlechtshbild des zu Prüfenden (seine körperlichen Merkmale) kann nur selten allein den Beweis nichtarischer Abstammung ergeben, sondern wird in der Regel nur als Hilfsmittel zur Prüfung herangezogen. Darüber wird noch später im Zusammenhang mit der Behandlung der Zweifelsfälle zu sprechen sein. Schon hier muß aber davor gewarnt werden, jemanden auf Grund seines Aussehens allein etwa der jüdischen Abstammung zu verdächtigen.

Gewiß kann auch der urkundliche Abstammungsnachweis Fehler enthalten etwa dadurch, daß ein der Geburtsurkunde nach eheliches Kind im Ehebruch gezeugt wurde. Aber es hieße doch, die deutsche Mutter als solche und damit unsere eigenen Ahnen leichtsinnig und schimpflich zu beleidigen, wollte man ammehmen, daß diese Fälle im Vergleich zur Gesamtheit häufig vorlommen oder vorgelommen wären. Hier muß als oberster Grundsatz der gelten, daß die eheliche Vaterschaft nur dann auszuschließen ist, wenn der Beweis dafür zweifelsfrei erbracht werden kann.

Da für den Abstammungsnachweis im Gegensatz zum Erbrecht nur die leiblichen Eltern maßgebend sind, gehören Adoptiveltern, Stief- und Pseleges-(Sieb-)Eltern natürlich nicht in die anzusetzende Ahnenauflistung. Sie haben beim Blute, der Rasse nach keinerlei Einfluß auf die Erbmasse der zu untersuchenden Person. Wichtig ist die Beachtung dieser Tatsache bei allen unehelich oder außerehelich Geborenen und bei Findelkindern. In allen diesen Fällen wird es darauf ankommen, die tatsächlichen Erzeuger (leiblichen Väter und Mütter) festzustellen und deren weitere Ahnen in die Auflistung aufzunehmen. Falsche Scham ist hier nicht am Platze. Es fällt heute keinem vernünftigen Menschen mehr ein, einen Volksgenossen geringer zu achten, weil er oder einer seiner Ahnen unehelich geboren wurde. Umsomehr aber wollen wir in Zukunft in richtigiger Erkenntnis des Wertes, den die Familie für die Erziehung der Kinder und als Baugrube des Volkes hat, danach trachten, daß jedes deutsche Kind einem festen Lebensbunde seiner Eltern sein Dasein zu verdanken hat. Und auch dort, wo Einzelumstände dem Kinde dieses Glück versagen, darf es nie mehr in die Sorge kommen, nicht zu wissen, wer sein Vater ist.

## Aufbau der Ahnentafel

### Die Ahnenaufstellung.

Die notwendige Ausstellung erfolgt entweder in Form einer Tafel (Ahnen-tafel) oder in Form einer Liste (Ahnen-liste). Den Ausdruck Stammbaum sollte man möglichst vermeiden, da er im Gegensatz zur Ahnen-tafel nur eine Ausstellung derjenigen Nachkommen einer bestimmten Person bezeichnet, welche deren Familiennamen tragen. Wir wollen daher hier nur von der Ahnen-tafel sprechen, die wir als Übersicht bezeichnen (s. oben) und für jeden einzelnen Ahn die einzelnen Daten in den durch die Kennziffer bezeichneten Vordruck der folgenden Liste (S. 14—45) eintragen.

Bei der Aufstellung der Ahnentafel gehen wir stets von derjenigen Person aus, deren arische Abstammung nachzuprüfen und zu beweisen ist. Sie trägt stets die Kennziffer 1. Die Eltern haben die Kennziffern 2 (Vater) und 3 (Mutter), die Großeltern 4 und 5 (Vater und Mutter des Vaters), 6 und 7 (Vater und Mutter der Mutter). Die Ahnentafel zeigt also den oben dargestellten Aufbau.

Mit Ausnahme des oder der Nachzupräsenden selbst (1) bezeichnen gerade Kennziffern stets Männer (2, 4, 6, 8, 10) und ungerade (3, 5, 7, 9, 11 usw.) stets Frauen. Der Vater jeder auf der Ahnentafel verzeichneten Person trägt die verdoppelte Ziffer; so ist 2 der Vater von 1, 14 der von 1. Die Ehefrau trägt stets die jeweils folgende ungerade Ziffer; z. B. die Großmutter väterlicherseits die Ziffer 5, da der Großvater väterlicherseits durch die Ziffer 4 bezeichnet wird. Auf diese Weise ist ein System geschaffen, das Irrtümer ausschließt und einen guten Überblick gewährt.

Beim Ausfüllen der Ahnentafel und der Vordrücke muss man nun planvoll und vorsichtig vorgehen. Eintragungen aller Art dürfen nur auf Grund vorliegender einwandfreier Urkunden, insbesondere amtlich begla-

biger Registerauszüge vorgenommen werden. Und dann muß nochmals besont werden, daß jeweils nur die leiblichen Eltern aufgezeichnet werden dürfen!

Nehmen wir also einen praktischen Fall an. Jemand will durch sachgemäßes Ausfüllen der vorliegenden Ahnenliste das Material zum Nachweis seiner arischen Abstammung zusammenstellen. Bevor er die ersten Eintragungen vornimmt, beschafft er sich

- a) seine Geburtsurkunde,
- b) falls er verheiratet ist, auch seine Heiratsurkunde.

Dort findet er alle Angaben, um die Vordruck auf Seite 14 auszufüllen, er findet aber auf der Geburtsurkunde auch die Namen seiner Eltern. Er kann also in der Regel auf dem Vordruck Ahnenkartei auf Seite 12/13 auch schon die Felder 2 und 3 ausfüllen.

Als nächstes besorgt er sich die Heiratsurkunde seiner Eltern und die ungekürzten Geburtsurkunden [Taufurkunden] von Vater und Mutter. Dann geht er in gleicher Weise immer um eine Generation weiter. Die Beschaffung ungekürzter Geburts-(Tauf-)Urkunden ist wichtig wegen der nur in diesen enthaltenen Angaben (z.B. Paten), deren Kenntnis für die Forschung oft wertvoll ist. Diese Urkunden dienen der Eintragung im Ahnenpaß und sind mit diesem zur Beglaubigung beim Standesbeamten vorzulegen. (Siehe Punkt 3 des einleitenden Abschnittes: „Zur Beachtung“ auf Seite 2.)

Es kommt also stets darauf an, in erster Linie diese zwei Arten von Urkunden zu beschaffen, da sie zumeist alle Angaben enthalten, die die Forschung in die nächste Ahnengruppe weiterführen. Die Heiratsurkunden sind ebenfalls nötig, da durch sie bewiesen werden muß, daß wirklich die Geburtsdaten des richtigen Elternpaares angegeben werden. Sonst besteht — besonders bei häufig vorkommenden Familiennamen — die Gefahr, daß man in weiter zurückliegenden Zeiten Personen gleichen Namens irrtümlich in die Ahnenaufstellung aufnimmt, mit denen man in Wirklichkeit nicht das Geringste zu tun hat. Auch die Sterbeurkunden sollen nach Möglichkeit besorgt werden, da die Kenntnis der darin enthaltenen Daten zu einer vollständigen Ahnenkartei gehört. Die Sterbedaten brauchen für Zwecke des Abstammungsnachweises im Ahnenpaß nicht beglaubigt werden (Ausnahme: Seite 2 Punkt 5 b!), sie sollen aber jeweils in das vorgesehene schmale Feld unter jeder Geburtsurkunde eingetragen werden (falls bekannt, kann dort auch das Standes-(Pfarr-)Amt und die Registernummer vermerkt werden). Das Interesse für die Sippentunde sollte in jedem Deutschen getreut werden.

Ein wichtiges Hilfsmittel für die Auffüllung der Ahnenkartei sind auch die Auskünfte, die man von Eltern, Großeltern, Tanten und anderen Verwandten vor Beginn der urkundlichen Forschung erhält. Ältere Familienangehörige werden zumeist die Geburtsorte und Zeiten, die Wohnorte und viele andere Daten unserer Vorfahren angeben können, die für unsere Forschung von Wert sind, doch dürfen diese Angaben, die auch Irrtümer enthalten können, da sie nicht immer belegt sind, nicht endgültig mit Tinte in den Ahnenpaß eingetragen werden. Es empfiehlt sich, diese Daten vorläufig nur mit weichem Bleistift einzzeichnen und auf Grund dieser Angaben die Urkunden einzuholen.

## Die Beschaffung der Urkunden.

Das wichtigste Material sind die Personenstandsurkunden, die Geburts-, (Tauf-), Heirats-, (Trau-)Urkunden und Sterbeurkunden. Diese sind für die Zeit nach 1875 (in Preußen nach 1874)\*) (in Baden nach 1870) von dem zuständigen Standesbeamten, für die frühere Zeit von den Pfarrämtern (evangelischen oder katholischen) einzuholen.

Die beglaubigten Urkunden (Registerauszüge) erteilen die Standesbeamten und Pfarrer (aus Wunsch auch an Stelle von Aussertürgingen auf Vordruck) vollständige, im Wortlaut und in der Schreibweise getreue Abschriften der Kirchenbuch-Eintragungen gegen eine einheitliche Gebühr von 0,60 RM. je Urkunde. Schreib- und Stempelgebühren werden nicht erhoben. Die Zusendung erfolgt als „gebührenpflichtige Dienstfahrt“ (einfaches Porto, das die Post vom Empfänger erhebt).

Wichtig ist es in allen Fällen, die Anforderungsschreiben klar und deutlich abzufassen und genaue Angaben zu machen, d.h. alles anzuführen, was die rasche Auffindung der Eintragung erleichtert (Ort, in Städten auch Straße, Tag, Monat, Jahr, Name, Vornamen, Kirche usw.). Ist das Datum nicht genau bekannt, dann gebe man die Zeit an (d. B. zwischen 1805 und 1815), in der vermutlich die Eintragung zu finden ist. Die Registerbehörden sind, falls ungenaue Angaben gemacht werden, nicht verpflichtet, längere Zeit ohne Erfolg der Kosten zu juchen, sie werden vielmehr in solchen Fällen — ebenso wie ein Sippensforscher — nach vorheriger Versäumigung des Antragstellers eine besondere Vergütung für die zusätzliche Sucharbeit (für jede angebrochene halbe Stunde ein Betrag von RM. —,75) verlangen können.

Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von standesamtlichen oder pfarramtlichen Urkunden (nur im Inlande!) besteht nur a) für Bauern (bis 1800) nach dem Reichsberhöfgesetz, b) für Ehesstandsbücher (eigene Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern), c) für Versorgungsanwärter (eigene Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern)\*\*) und d) im Falle des Unvermögens des Antragstellers. Das Unvermögen ist von der Dienststelle, die den Abstammungsnachweis verlangt hat, auf jedem Anforderungsschreiben\*\*\*) zu bescheinigen. Erwerbslose, Wohlfahrtsempfänger und Sozialrentner werden stets als unvermögend angesehen. Beslehen berechtigte Zweifel, muß eine Unvermögensbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde beigebracht werden.

\*) Im Geltungsbereich des napoleonischen „Code civil“, also im wesentlichen in den Gebieten links des Rheins, bestehen die Standesamts- (Standes-) Register schon seit Ende September 1798, auf der rechts des Rheins gelegenen Seite der Niederrheinprovinz großes Sieg und Ruhr seit dem 1. 1. 1810.

\*\*) In den Fällen a) bis c) hat die den Nachweis veranlassende Behörde die Gebührenfreiheit auf jedem Anforderungsschreiben unter Angabe der betreffenden Vorschriften und Erlasse zu bescheinigen.

\*\*\*) Derartige Anforderungsschreiben sind im Verlag für Standesamtswesen W. m. b. H., Berlin SW 61, zum Preise von 30 Pfz. für 10 Stück erschienen.

## Andere Quellen.

Wertvolle Hinweise vermögen oft auch die polizeilichen Einwohnermeldeämter zu geben, die z. T. schon sehr lange bestehen. Auch die in öffentlichen Bibliotheken einzusehenden Altbücher können herangezogen werden. Weiter ist die Benutzung der Staats-, Universitäts-, Schul-, Landes-, Stadt- und kirchlichen Bibliotheken zu empfehlen. Weitere Hilfsmittel sind Bürgerbücher, Bürgerbriefe, Zunftakten, Grundbucheintragungen, Testamente, Gerichtsalten, Militärpässe, Personalakten, Zeugnisse, Schülerverzeichnisse, Dissertationen, Lehrbeschreibungen, Gesellenbriefe, Schöffens- und Steuerlisten, Steuerrollen, Erbbücher, Innungsalten usw. Das meiste Material dieser Art befindet sich in den Staats- und Stadtarchiven. Wichtige Anhaltspunkte geben auch die zahlreichen familiengeschichtlichen Veröffentlichungen.

Schwierig ist es oft, Urkunden aus dem Auslande zu beschaffen, z. B. aus den 1919 abgetretenen Gebieten und aus den österreichischen Nachfolgestaaten. In diesen Fällen wendet man sich am besten an das für den jeweiligen Ort zuständige deutsche Konsulat oder Generalkonsulat mit der Bitte um Beschaffung der Urkunden gegen Erlass der entstehenden Kosten. Besonders hier sind genaue Angaben erforderlich (Schreibweise fremdsprachiger Orte beachten!).

Falls alle Bemühungen vergeblich sind oder der Einzelne keine Zeit hat, die Forschung selbst durchzuführen, kann er sich an einen Berufssippenforscher wenden, den er mit der Beschaffung der Urkunden und der Aufstellung der ganzen Ahnentafel betraut. Die Kosten hierfür einschließlich eines angemessenen Arbeitsentgeltes hat der Auftraggeber zu zahlen. Verlässliche Berufssippenforscher werden durch die „Vereinigung der Berufssippenforscher e. V.“, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, nachgewiesen. Bei Anfragen ist Rückporto beizufügen und anzugeben, in welchen Landesteilen bzw. Orten die Forschung durchzuführen ist.

Wenn man bei der Ahnenforschung auf Fälle unehelicher Geburten stößt, ist — wie schon oben erwähnt — eine besonders eingehende und oft schwierige Feststellungsarbeit erforderlich. Verhältnismäßig einfach sind noch diejenigen Fälle, in denen die Geburts- oder Taufurkunde ein Anerkenntnis der Vaterschaft enthält, oder wenn die Mutter mit dem Erzeuger später die Ehe eingegangen ist, wodurch das Kind dann „per matrimonium subsequens“ legitimiert wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen zum Nachweis der väterlichen Abstammung Vormundschafts- und Gerichtsalten (von Vaterschafts- und Allimentationsprozessen) herangezogen werden. Sind überhaupt keine beweiskräftigen Unterlagen zu beschaffen, dann wird es bei der Nachprüfung der arischen Abstammung der Mutter sein Bewenden haben müssen, und der Erzeuger wird dann als arisch anzunehmen sein, wenn sich aus den Lebensverhältnissen der Mutter und sonstigen Umständen (Erscheinungsbild) keine sicheren Anzeichen für eine nichtarische Erzeugerschaft ergeben. Auf jeden Fall hat der Nachweispflichtige auch die Pflicht, durch Vorlage des geführten Schriftwechsels zu beweisen, daß alle oben aufgezeigten Möglichkeiten einer einwandfreien Feststellung erschöpft sind.

In derartigen Zweifelsfällen kann ein „Abstammungsbeweis“ der Reichsstelle für Sippenforschung, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, eingeholt werden. Zur Stellung dieses Antrages sind bei der genannten

Dienststelle die Antragsformblätter 104 und 105 unter Einsendung eines freigemachten Briefumschlages eingusfordern. Die Einreichung von Schriften ohne Verwendung dieser Formblätter, ebenso auch ein Merkblatt beiliegt, ist zwecklos.

Diese „Abstammungsbeweise“ haben dann, je nach dem, ob sie entsprechend den Bestimmungen des Reichsbeamtengeches oder nach den Aufnahmeverbindungen der NSDAP ausgestellt sind, bei allen staatlichen Stellen und bei allen Dienststellen der NSDAP und ihren Gliederungen volle Beweiskraft.

## Leitsätze für die Ausfüllung des Ahnenpasses:

1. Eintragungen im Ahnenpass werden nur auf Grund vorgelegter (Original-) Personenstandsurkunden (vom zuständigen Standesbeamten oder Pfarrer unterschriebene Registerauszüge) und nicht auf Grund von Abschriften dieser Urkunden beglaubigt.
2. Ein Ahnenpass kann nicht auf Grund eines anderen Ahnenpasses beglaubigt werden.
3. Vor- und Familiennamen sind buchstäblich genau so in den Ahnenpass einzutragen, wie sie in den entsprechenden Personenstandsurkunden geschrieben sind. Auch die Reihenfolge der Vornamen ist beizubehalten. Das gleiche gilt für die in den Personenstandsurkunden angegebenen Vornüme. Es geht also nicht an, einen späteren Vornam in die Heiratseintragung einzufügen, der in der Standesurkunde nicht vermerkt ist.
4. Es ist auch nicht zulässig, die Schreibweise eines Namens im Ahnenpass dadurch zu verändern, daß man die angeblich richtige Schreibweise in Klammern hinzufügt.
5. Der Standesbeamte oder Kirchenbuchführer beglaubigt nur die Übereinstimmung der Eintragungen der einzelnen Bordruckfelder mit den Angaben der ihm vorgelegten Urkunden, nicht aber die Zusammenhänge der einzelnen Felder untereinander. Diese Zusammenhänge zu prüfen, ist Aufgabe der Dienststelle, die den Abstammungsnachweis fordert.

## Anmerkung über die Vorlage des Ahnenpasses bei Behörden.

Laut Rundschreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 24. April 1936 — I B 3/111 II — (mitgeteilt in der Zeitschrift für Standesamtswesen Nr. 12 vom 24. 6. 1936) sollen sich die Dienststellen mit der Vorlage des Ahnenpasses (an Stelle von Urkunden) begnügen und vor Rückgabe des Ahnenpasses in den Vorgängen einen Vermerk über die Vorlage aufnehmen, aus dem sich ergibt, daß die Abstammung einwandfrei nachgewiesen ist.

## Ahnen-tafel

(Die Ziffern dieser Tafel stimmen mit denen der Uebersichtstafel (32—63) und auf die Gründen der Uebersichtlichkeit nicht aufgeführt. Sie sind auf den Berlagen zu besiehen. Es ist

der Beglaubigungsformblätter (Seiten 14-48) überein.)  
Mittentafelformatblatt in der Größe 38×50 cm (umfassend alle 20  
Blätter) gefüllt in den Abdeckkoffer einlegen.

Geburtsort:	Geburtsdatum:
	Tag: ..... Monat: ..... Jahr: .....
Vorname(n): ..... geboren am: ..... in: .....	
als Kind von: ..... und der: .....	
Bekanntnis d. Ehegatten: ..... dessen Vater: ..... dessen Mutter: .....	
Beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....	

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Familien- u. Vornamen:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ehegatte Familien- u. Vornamen:</b> <b>haben die Ehe geschlossen</b>  <b>am:</b> ..... <b>in:</b> ....  <b>Bekennnis de.... 1..... bei Ehegatten:</b> <b>beurkundet beim</b> <b>Standesamt/Pfarramt: .....</b> <b>Neglekt Nr.:</b>  <b>Angestellter</b> <b>eingetragen</b>
--

<input checked="" type="checkbox"/>	(Vater von 1) Name:	Eckerlin	Die Richtigkeit der Eintragung steht auf Urk. unter den Feststellungen: <i>Walter Eckerlin</i> - <i>Walter Eckerlin</i>
	Vorname:	Rawl	
geboren am:	10.3.1865	in:	Grenzach
als Sohn des (4):	Grossfrindl Eckerlin		
und der (5):	Lipoltka Meyer		
Bekennnis des 2: <i>evgl</i>	des 4: <i>evgl</i>	der 5: <i>evgl</i>	
beurkundet beim			
Standesamt/Pfarramt:	Grenzach Register Nr.: <i>12</i>		
t am: 14.3.1911	in:	Grenzach	

① (Mutter von 1) Geburtsname:	Haberer	Die Pflichtstift der Eintragung wird auf Ort, Person, Geburts- und Sterbedatum, Mutter geführt. Das Blatt darf hier hinzugefügt werden.
Vorname:	Anna Maria	
geboren am:	25.6.1867	in: Grengach
als Tochter des (6):	Fakultätsfriedhof Haberer	
und der (7):	Maria Georg. Berlin	
Dekennnis der 3:	weibl.	bes 6: evgl. der 7: evgl.
beurkundet beim		
Geburtsamt/Pfarramt:	Grengach Register Nr. ...	
am: 31.7.1936	in: Grengach	Unterzeichnet Geburtsamt Grengach

<input checked="" type="checkbox"/> 2	Familien- u. Vorname:	Ecklerlin Karl	Die Richtigkeit der eingetragenen Bezeichnungen wird hiermit bestätigt und die darüber getroffene Schrift ist als richtig angesehen.
<input checked="" type="checkbox"/> 3	Geburts- u. Vorname:	Eckelerer Anna M.	
haben die Ehe geschlossen am: 13. 8. 1890 in: Frengach			
Bekennnis des 2.: necht		der 3.: necht	Standesamtlicher geprüft und abgestempelt
beurkundet beim Standesamtlich. Pfarramt: Frengach		Register Nr.: 6	

(Vater von 2) Name: **Eckerlin**  
 Vornamen: **Ferdinand** geb. am **3. X. 1814** in **Gattingen**  
 geboren am **3. X. 1814** in **Gattingen**  
 als Sohn des (18): **Karl Ferdinand Eckerlin**  
 und der (19): **Katharina Gebhard**  
 Bekennnis des 4: **evgl.** der 8: **der 9:**  
 beurkundet beim **Geburtsamt/Pfarramt: Grenzach** Register Nr.:  
 † am: **2. V. 1890** in: **Grenzach**

(Mutter von 2) Geburtsname: **Meyer**  
 Vornamen: **Elisabeth**  
 geboren am: **19. IV. 1847** in: **Unterhallau**  
 als Tochter des (10): **Ferd. Meyer**  
 und der (11): **Leipziger Europa**  
 Bekennnis der 5: **evgl.** der 10: **der 11:**  
 beurkundet beim **Geburtsamt/Pfarramt: Grenzach** Register Nr.:  
 † am: **10. XI. 1896** in: **Grenzach**

Familien- u.  
 1. Vornamen: **Eckerlin** 2. Vornamen: **Ferdinand**  
 5. Geburts- u.  
 5. Vornamen: **Meyer** haben die Ehe geschlossen  
 haben die Ehe geschlossen  
 am: **6. IV. 1851** in: **Grenzach**  
 Bekennnis des 4: **evgl.** der 5: **evgl.**  
 beurkundet beim **Geburtsamt/Pfarramt: Grenzach** Register Nr.:  
 16

(Vater von 3) Name: **Haberer**  
 Vornamen: **Ferdinand** geb. am **20. VII. 1836** in: **Grenzach**  
 geboren am: **20. VII. 1836** in: **Grenzach**  
 als Sohn des (12): **Ferdinand Konrad Haberer**  
 und der (13): **Cäcilia Maria Bürgin**  
 Bekennnis des 6: **evgl.** des 12: **evgl.** der 13: **evgl.**  
 beurkundet beim **Geburtsamt/Pfarramt: Grenzach** Register Nr.:  
 † am: **21. II. 1910** in: **Grenzach**

(Mutter von 3) Geburtsname: **Gretlin**  
 Vornamen: **Maria Margaretha**  
 geboren am: **1. VIII. 1836** in: **Grenzach**  
 als Tochter des (14): **Ferdinand Ferdinand Gretlin**  
 und der (15): **Maria Marg. Gretner**  
 Bekennnis der 2: **evgl.** des 14: **evgl.** der 15: **evgl.**  
 beurkundet beim **Geburtsamt/Pfarramt: Grenzach** Register Nr.:  
 † am: **1. XI. 1914** in: **Grenzach**

Familien- u.  
 6. Vornamen: **Haberer** 7. Vornamen: **Ferdinand**  
 6. Geburts- u.  
 6. Vornamen: **Gretlin** Maria Marg. haben die Ehe geschlossen  
 haben die Ehe geschlossen  
 am: **10. III. 1863** in: **Grenzach**  
 Bekennnis des 6: **evgl.** der 7: **evgl.**  
 beurkundet beim **Geburtsamt/Pfarramt: Grenzach** Register Nr.:  
 17

(Vater von 4) Name: Eckertin

Vorname: Karl Friedrich

geboren am: 27. 1. 1785 in: Württemberg

als Sohn des (10): Eckertin Martin Fingel

und der (11): Mullinger Anna Maria

Bekennnis des 8: Protest. des 16: der 17:

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: Württemberg Register Nr.: 3

† am: 2. 2. 1855 in: Württemberg

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Urk. vorget. urkunden  
befreit. ... Wörter gefärbten, ... Wörter hingezfügt

(Mutter von 4) Geburtsname: Gebhard

Vorname: Katharina Barbara

geboren am: 16. 7. 1784 in: Württemberg

als Tochter des (18): Gebhard Georg Fingel

und der (19): Eckertin Barbara

Bekennnis der 9: Protest. des 18: der 19:

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: Württemberg Register Nr.: 3

† am: 16. 2. 1816 in: Württemberg

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Urk. vorget. urkunden  
befreit. ... Wörter gefärbten, ... Wörter hingezfügt

(8) Familien- u.  
Vorname: Eckertin Karl

(9) Geburts- u.  
Vorname: Gebhard Barbara

haben die Ehe geschlossen  
am: 33. 4. 1816 in: Württemberg

Bekennnis des 8: Protest. der 9: Protest.

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: Württemberg Register Nr.: 3 Seite

Die Richtigkeit der Eintragung befreitig:  
... Wörter gefärbten, ... hingezfügt

(Vater von 5) Name: Weiger

Vorname: Jakob

geboren am: 26. 11. 1783 in: Württemberg

als Sohn des (20):

und der (21):

Bekennnis des 10: Protest. des 20: der 21:

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt:  Register Nr.:

† am:  in:

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Urk. vorget. urkunden  
befreit. ... Wörter gefärbten, ... Wörter hingezfügt

(Mutter von 5) Geburtsname: Schopfinger

Vorname: Klara

geboren am:  in:

als Tochter des (22):

und der (23):

Bekennnis der 11: Protest. des 22: der 23:

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt:  Register Nr.:

† am:  in:

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Urk. vorget. urkunden  
befreit. ... Wörter gefärbten, ... Wörter hingezfügt

(10) Familien- u.  
Vorname:

(11) Geburts- u.  
Vorname:

haben die Ehe geschlossen  
am:  in:

Bekennnis des 10: Protest. der 11: Protest.

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt:  Register Nr.:

Die Richtigkeit der Eintragung befreitig:  
... Wörter gefärbten, ... hingezfügt

12 (Vater von 6) Name: Haberer  
 Vornamen: Joseph Konrad  
 geboren am 28.11.1792 in: Grenzach Zweibrücken  
 als Sohn des (24): Joseph Konrad Haberer alt 30j.  
 und der (25): Anna f. Maria Haberer  
 Belehnung des 12: regl. des 24: regl. der 25: regl.  
 beurkundet beim  
 Standesamt/Pfarramt: Grenzach Register Nr.:

† am: 16.8.1874 in: Grenzach

13 (Mutter von 6) Geburtsname: Birgin  
 Vornamen: Anna Maria  
 geboren am: 17.8.1806 in: Göttingen  
 als Tochter des (26): Josephine Birgin  
 und der (27): Wittgenst. Mönche oder Kloster  
 Belehnung der 13: regl. des 26: regl. der 27: regl.  
 beurkundet beim  
 Standesamt/Pfarramt: Grenzach Register Nr.:

† am: 12.1.1872 in: Grenzach

12 Familien- u.  
 Vornamen: Haberer Joseph  
 13 Geburts- u.  
 Vornamen: Birgin Anna Maria  
 haben die Ehe geschlossen  
 am: 31.12.1835 in: Grenzach  
 Belehnung des 12: regl. ber 13: regl.  
 beurkundet beim  
 Standesamt/Pfarramt: Grenzach Register Nr.:

20

14 (Vater von 2) Name: Oertlin  
 Vornamen: Joseph Jakob Georgius  
 geboren am: 10.11.1804 in: Grenzach  
 als Sohn des (28): Joseph Jakob Oertlin  
 und der (29): Kathar. Maria Herzog  
 Belehnung des 14: regl. des 28: regl. der 29: regl.  
 beurkundet beim  
 Standesamt/Pfarramt: Grenzach Register Nr.:

† am: 12.1.1880 in: Grenzach

15 (Mutter von 2) Geburtsname: Grether  
 Vornamen: Maria Magdalena  
 geboren am: 6.8.1810 in: Einzingen  
 als Tochter des (30): Joseph Grether  
 und der (31): Elisabeth Fäustlin  
 Belehnung der 15: regl. des 30: regl. der 31: regl.  
 beurkundet beim  
 Standesamt/Pfarramt: Grenzach Register Nr.:

† am: 10.8.1879 in: Grenzach

14 Familien- u.  
 Vornamen: Oertlin Joseph  
 15 Geburts- u.  
 Vornamen: Grether Maria Herzog  
 haben die Ehe geschlossen  
 am: 5.7.1830 in: Grenzach  
 Belehnung des 14: regl. ber 15: regl.  
 beurkundet beim  
 Standesamt/Pfarramt: Grenzach Register Nr.:

21

(Vater von 8) Name:

Eckerlin

Vorname: Marvin

geboren am: ... in: ...

als Sohn des (32): ...

und der (33): ...

Befinnnis des 16: ... des 32: ... der 33: ...

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: ... Register Nr.: ...

† am: ... in: ...

(Mutter von 8) Geburtsname:

Wittinger

Vorname: Anna Maria

geboren am: ... in: ...

als Tochter des (34): ...

und der (35): ...

Befinnis der 17: ... des 34: ... der 35: ...

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: ... Register Nr.: ...

† am: ... in: ...

Familien- u.

Vorname: ...

Geburts- u.

Vorname: ...

haben die Ehe geschlossen

am: ... in: ...

Befinnis des 16: ... der 17: ...

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: ... Register Nr.: ... (Vater von 9) Name:

Gebhard

Vorname: Georg Friedrich

geboren am: ... in: ...

als Sohn des (36): ...

und der (37): ...

Befinnis des 18: ... des 36: ... der 37: ...

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: ... Register Nr.: ...

† am: ... in: ...

 (Mutter von 9) Geburtsname:

Eckerlin

Vorname: Barbara

geboren am: ... in: ...

als Tochter des (38): ...

und der (39): ...

Befinnis der 19: ... des 38: ... der 39: ...

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: ... Register Nr.: ...

† am: ... in: ...

 Familien- u.

Vorname: ...

 Geburts- u.

Vorname: ...

haben die Ehe geschlossen

am: ... in: ...

Befinnis des 18: ... der 19: ...

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: ... Register Nr.: ...

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Ich vorgelegt.  
Durchgeführt: ..... Mütterer hingezugefügt

(Vater von 10) Name: *Meyer*

Vornamen: .....

geboren am: ..... in: .....

als Sohn des (40): .....

und der (41): .....

Vorlehnntnis des 20: ..... bes 40: ..... der 41: .....

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

Ehegatt

Standesbeamter — Standesbeamter

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Ich vorgelegt.  
Durchgeführt: ..... Mütterer hingezugefügt

(Mutter von 10) Geburtsname: .....

Vornamen: .....

geboren am: ..... in: .....

als Tochter des (42): .....

und der (43): .....

Vorlehnntnis der 21: ..... bes 42: ..... der 43: .....

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

Ehegatt

Standesbeamter — Standesbeamter

Die Richtigkeit der Eintragung bestätigt:  
Durchgeführt: ..... Mütterer hingezugefügtFamilien- u.  
Vornamen: .....Geburts- u.  
Vornamen: .....

(21) haben die Ehe geschlossen

am: ..... in: .....

Vorlehnntnis des 20: ..... ber 21: .....

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Ich vorgelegt.  
Durchgeführt: ..... Mütterer hingezugefügt

(Vater von 11) Name: *Schoppinger*

Vornamen: .....

geboren am: ..... in: .....

als Sohn des (44): .....

und der (45): .....

Vorlehnntnis des 22: ..... bes 44: ..... der 45: .....

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

Ehegatt

Standesbeamter — Standesbeamter

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Ich vorgelegt.  
Durchgeführt: ..... Mütterer hingezugefügt

(Mutter von 11) Geburtsname: .....

Vornamen: .....

geboren am: ..... in: .....

als Tochter des (46): .....

und der (47): .....

Vorlehnntnis der 23: ..... bes 46: ..... der 47: .....

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

Ehegatt

Standesbeamter — Standesbeamter

Die Richtigkeit der Eintragung bestätigt:  
Durchgeführt: ..... Mütterer hingezugefügtFamilien- u.  
Vornamen: .....Geburts- u.  
Vornamen: .....

(22) haben die Ehe geschlossen

am: ..... in: .....

Vorlehnntnis des 22: ..... ber 23: .....

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Ich vorgelegt.  
Durchgeführt: ..... Mütterer hingezugefügt

(Vater von 12) Name: .....

Vornamen: .....

geboren am: ..... in: .....

als Sohn des (48): .....

und der (49): .....

Vorlehnntnis des 24: ..... bes 48: ..... der 49: .....

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

Ehegatt

Standesbeamter — Standesbeamter

Die Richtigkeit der Eintragung siehe Seite ...

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Ich vorgelegt.  
Durchgeführt: ..... Mütterer hingezugefügt

(Vater von 13) Name: .....

Vornamen: .....

geboren am: ..... in: .....

als Sohn des (50): .....

und der (51): .....

Vorlehnntnis des 25: ..... bes 50: ..... der 51: .....

beurkundet beim  
Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

Ehegatt

Standesbeamter — Standesbeamter

Die Richtigkeit der Eintragung siehe Seite ...

24 (Vater von 12) Name: Kraemer

Vorname: Johann Konrad (alt Kypf)

geboren am: ..... in: .....

als Sohn des (48): .....

und der (49): .....

Befenntnis des 24: ..... des 48: ..... der 49: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

25 (Mutter von 12) Geburtsname: Kraemer

Vorname: Anna Maria

geboren am: ..... in: .....

als Tochter des (50): .....

und der (51): .....

Befenntnis der 25: ..... des 50: ..... der 51: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

24 Familien- u.  
Vorname: .....  
 25 Geburts- u.  
Vorname: ..... haben die Ehe geschlossen  
am: ..... in: .....

Befenntnis des 24: ..... der 25: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

Die Richtigkeit der Eintragung bestätigt:  
Eigel — Standesbeamter/ Pfarrer/Hofbeamter  
..... Muster gültig ..... Gültig bis: .....

Eigel  
Standesbeamter — Pfarrer/Hofbeamter

† am: ..... in: .....

26 (Vater von 13) Name: Bürgi

Vorname: Joseph

geboren am: ..... in: .....

als Sohn des (52): .....

und der (53): .....

Befenntnis des 26: ..... des 52: ..... der 53: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

27 (Mutter von 13) Geburtsname: Bürgi

Vorname: Anna

geboren am: ..... in: .....

als Tochter des (54): .....

und der (55): .....

Befenntnis der 27: ..... des 54: ..... der 55: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

26 Familien- u.  
Vorname: .....  
 27 Geburts- u.  
Vorname: ..... haben die Ehe geschlossen  
am: ..... in: .....

Befenntnis des 26: ..... der 27: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

Die Richtigkeit der Eintragung bestätigt:  
Eigel — Standesbeamter/ Pfarrer/Hofbeamter  
..... Muster gültig ..... Gültig bis: .....

Eigel  
Standesbeamter — Pfarrer/Hofbeamter

24 (Vater von 12) Name: Kraemer

Vorname: Johann Konrad (alt Kypf)

geboren am: ..... in: .....

als Sohn des (48): .....

und der (49): .....

Befenntnis des 24: ..... des 48: ..... der 49: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

25 (Mutter von 12) Geburtsname: Kraemer

Vorname: Anna Maria

geboren am: ..... in: .....

als Tochter des (50): .....

und der (51): .....

Befenntnis der 25: ..... des 50: ..... der 51: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

26 (Vater von 13) Name: Bürgi

Vorname: Joseph

geboren am: ..... in: .....

als Sohn des (52): .....

und der (53): .....

Befenntnis des 26: ..... des 52: ..... der 53: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

27 (Mutter von 13) Geburtsname: Bürgi

Vorname: Anna

geboren am: ..... in: .....

als Tochter des (54): .....

und der (55): .....

Befenntnis der 27: ..... des 54: ..... der 55: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

26 Familien- u.  
Vorname: .....  
 27 Geburts- u.  
Vorname: ..... haben die Ehe geschlossen  
am: ..... in: .....

Befenntnis des 26: ..... der 27: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

Die Richtigkeit der Eintragung bestätigt:  
Eigel — Standesbeamter/ Pfarrer/Hofbeamter  
..... Muster gültig ..... Gültig bis: .....

Eigel  
Standesbeamter — Pfarrer/Hofbeamter

† am: ..... in: .....

24 (Vater von 12) Name: Kraemer

Vorname: Johann Konrad (alt Kypf)

geboren am: ..... in: .....

als Sohn des (48): .....

und der (49): .....

Befenntnis des 24: ..... des 48: ..... der 49: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

25 (Mutter von 12) Geburtsname: Kraemer

Vorname: Anna Maria

geboren am: ..... in: .....

als Tochter des (50): .....

und der (51): .....

Befenntnis der 25: ..... des 50: ..... der 51: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

26 (Vater von 13) Name: Bürgi

Vorname: Joseph

geboren am: ..... in: .....

als Sohn des (52): .....

und der (53): .....

Befenntnis des 26: ..... des 52: ..... der 53: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

27 (Mutter von 13) Geburtsname: Bürgi

Vorname: Anna

geboren am: ..... in: .....

als Tochter des (54): .....

und der (55): .....

Befenntnis der 27: ..... des 54: ..... der 55: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

† am: ..... in: .....

26 Familien- u.  
Vorname: .....  
 27 Geburts- u.  
Vorname: ..... haben die Ehe geschlossen  
am: ..... in: .....

Befenntnis des 26: ..... der 27: .....

beurkundet beim Standesamt/Pfarramt: ..... Register Nr.: .....

Die Richtigkeit der Eintragung bestätigt:  
Eigel — Standesbeamter/ Pfarrer/Hofbeamter  
..... Muster gültig ..... Gültig bis: .....

Eigel  
Standesbeamter — Pfarrer/Hofbeamter

**28** (Vater von 14) Name: *Oetklin*

Vorname: *Johann Jakob*, alt. *Illy*  
geboren am: *21. XII 1771* in: *Grenzach*  
als Sohn des (56): *Fürst von Oetklin*  
und der (57): *Fürst von Herzog*  
Bezeichnung des 28: *vgl.* des 56; *vgl.* der 57; *vgl.*  
beurkundet beim *Standesamt/Pfarramt:* *Grenzach* Register Nr.: *.....*

† am: *16. XI. 1837* in: *Grenzach*

**29** (Mutter von 14) Geburtsname: *Herzog*

Vorname: *Fürst von Württemberg*  
geboren am: *13. I. 1777* in: *Grenzach*  
als Tochter des (58): *Friedrich Herzog*  
und der (59): *Fürst von Württemberg Künzler*  
Bezeichnung der 29: *vgl.* des 58; *vgl.* der 59; *vgl.*  
beurkundet beim *Standesamt/Pfarramt:* *Grenzach* Register Nr.: *.....*

† am: *15. III. 1849* in: *Grenzach*

**28** Familien- u.  
Vorname: *Oetklin Johann Jakob*  
**29** Geburts- u.  
Vorname: *Herzog Carl August*  
haben die Ehe geschlossen  
am: *1. III 1801* in: *Grenzach*

Bezeichnung des 28: *vgl.* der 29: *vgl.*  
beurkundet beim *Standesamt/Pfarramt:* *Grenzach* Register Nr.: *.....*

**30** (Vater von 15) Name: *Gretchen*

Vorname: *Johanna*  
geboren am: ..... in: .....  
als Sohn des (60): .....  
und der (61): .....  
Bezeichnung des 30: ..... des 60: ..... der 61: .....  
beurkundet beim *Standesamt/Pfarramt:* ..... Register Nr.: .....  
† am: ..... in: .....

**31** (Mutter von 15) Geburtsname: *Fäustlin*

Vorname: *Elisabeth*  
geboren am: ..... in: .....  
als Tochter des (62): .....  
und der (63): .....  
Bezeichnung der 31: ..... des 62: ..... der 63: .....  
beurkundet beim *Standesamt/Pfarramt:* ..... Register Nr.: .....  
† am: ..... in: .....

**30** Familien- u.  
Vorname: .....  
**31** Geburts- u.  
Vorname: .....  
haben die Ehe geschlossen  
am: ..... in: .....  
Bezeichnung des 30: ..... der 31: .....  
beurkundet beim *Standesamt/Pfarramt:* ..... Register Nr.: .....  
Eigel — Standesbeamter — Richter/dießher

Erklärungserklärung siehe Seite .....

Erklärungserklärung siehe Seite .....

29